



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Nachgeordnete Ober- und Mittelbehörden  
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale  
Infrastruktur

nachrichtlich:  
Unfallversicherung Bund und Bahn

Nur per E-Mail

**Betreff: Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Bauprodukten  
(z.B. asbesthaltiger Putz, Spachtelmasse, Fliesenkleber: kurz  
„PSF“) bei notwendigen Umbau-/Sanierungsmaßnahmen in ältere  
Dienstgebäuden**

Aktenzeichen: Z 12/2116.6/9  
Datum: Bonn, 12.02.2020  
Seite 1 von 4

Seit dem 01. Januar 2005 besteht ein totales Verbot für die Herstellung, die Verwendung und das Inverkehrbringen von Asbest in allen EU-Ländern. Ein Umgang mit Asbest ist nur noch im Zuge von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

Die Verwendung asbesthaltiger Bauprodukte ist bereits seit 1993 in Deutschland verboten. In 25% der untersuchten und vor 1995 errichteten Gebäude wurde Asbest in PSF angetroffen. Aufgrund der bis dato nur wenig untersuchten Gebäude und aufgrund von Lagerbestandschätzungen wird allerdings davon ausgegangen, dass in einer Vielzahl von diesen Bestandsgebäuden asbesthaltige PSF verbaut und somit vorhanden sind. Insoweit lässt sich das Vorhandensein von asbesthaltigen Bauprodukten in Gebäuden grob auf einen Zeitraum von ca. 1960 bis spätestens 1995 eingrenzen. Aber auch in älteren Gebäuden können durch nachträgliche Sanierungsmaßnahmen asbesthaltige Bauprodukte Verwendung gefunden haben.

Im eingebauten, ungestörten Zustand geht von asbestbelastenden Bauprodukten i.d.R. keine Gefahr für die Gesundheit aus, da im eingebauten Zustand praktisch keine Asbestfasern freigesetzt werden.

Abhängig von den Materialeigenschaften der PSF, aber primär abhängig von den Arbeitsverfahren, kommt es beim Bearbeiten (z.B. Ab-

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-3124  
FAX +49 (0)228 99-300-1478

[heinrich.diesen@bmvi.bund.de](mailto:heinrich.diesen@bmvi.bund.de)  
[ref-z12@bmvi.bund.de](mailto:ref-z12@bmvi.bund.de)  
[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)





Seite 2 von 4

bruch, Bohren, Schleifen, Schlitzen, Stemmen) von asbesthaltigen Bauprodukten zur Freisetzung von Asbestfasern. Beim Bearbeiten von asbesthaltigen Bauprodukten sind daher die Arbeitsschutzvorschriften entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 - Technische Regel „Asbest-Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten - einzuhalten, damit es zu keiner Kontaminierung des Umfeldes kommt.

Die TRGS 519 gilt für den Umgang mit schwach und fest gebundenen Asbestprodukten und konkretisiert die Forderungen aus der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Ein sorgloser Umgang mit hohen Asbestfaserfreisetzungen bei notwendigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen kann die Gesundheit der Nutzer des Gebäudes und des eingesetzten Baupersonals im hohen Maße gefährden.

Bei notwendigen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an schadstoffbelasteten Bauprodukten wird der Bauherr bzw. der Veranlasser in Bezug auf die dabei anfallenden bzw. freisetzbaren Gefahrstoffe zum erneuten Inverkehrbringer gemäß der GefStoffV. Verantwortlicher Bauherr bzw. Veranlasser für die Unterhaltung und Sanierung der Dienstgebäude des Bundes ist im Regelfall die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und diese hat als Eigentümerin im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV die Ermittlungspflicht über vorhandene Schadstoffe in den übertragenen Dienstgebäuden des Bundes.

Diese Ermittlungspflicht (Erkundung, Bewertung, Dokumentation) kann von der Eigentümerin durch die Erstellung eines Schadstoff-/Gefahrstoffkatasters für ein Dienstgebäude erfüllt werden. Neben Asbest sind im Rahmen der Gefahrenabwehr ggf. auch Stoffe wie PCB (polychlorierte Biphenyle), PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) und PCP (Pentachlorphenol) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Fürsorgepflicht der Behördenleitung gegenüber den eigenen Beschäftigten und sonstigen Nutzern von Dienstgebäuden ist bereits vor Beginn einer geplanten Umbau-/ Sanierungsmaßnahme (auch bei Hausmeistertätigkeiten, welche einen Eingriff in die Baustanz erfordern) ein entsprechendes Gefahrstoffkataster auf Grundlage einer belastbaren Erhebung von der BImA einzufordern, ob asbesthaltige Bauprodukte in dem Dienstgebäude vorhanden sind.

Liegt kein Schadstoff-/ Gefahrstoffkataster für ein Gebäude vor, sind die von den Umbau-/Sanierungsmaßnahmen betroffenen Gebäudeteile im Auftrag der Eigentümerin im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen im Zusammenhang mit PSF durch einen Asbestsachkundigen oder Sach-





Seite 3 von 4

verständigen für Gebäudeschadstoffe auf das Vorhandensein asbesthaltiger Bauprodukte überprüfen zu lassen.

Es wird in diesem Zusammenhang explizit darauf hingewiesen, dass PSF gem. TRGS 519-2019 auch anderen ehemals verwendete bauchemische Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten beinhaltet, wie z.B. PAK- oder PCB-haltige Bodenkleber.

Werden asbestbelastete Bauprodukte identifiziert, hat der Bauherr bzw. der Veranlasser auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung die geeignete Sanierungstechnologie nach Maßgabe der (TRGS 519 und ggfs. weiteren Regelwerken bei Vorhandensein weiterer Schadstoffe) festzulegen und in einem Arbeitsplan zu dokumentieren. Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan sind in gegenseitiger Abhängigkeit zu sehen und sollten deshalb im Zusammenhang erstellt werden.

Ein Formular zur Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplanes wird u.a. als Anlage 1.4 in der TRGS 519 zur Verfügung gestellt.

Wurden alle asbestbelasteten Bauprodukte im Vorfeld einer notwendigen Umbau-/Sanierungsmaßnahme identifiziert und auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und des Arbeitsplanes ein ordnungsgemäßes Sanierungskonzept erstellt, kann der Behördenleiter oder der Veranlasser einer Baumaßnahme davon ausgehen, dass der Gesundheitsschutz der Beschäftigten/Nutzer in dem Gebäude und des eingesetzten Baupersonals während und nach Abschluss der Arbeiten gewährleistet ist. In Abhängigkeit der Arbeitsverfahren ist zudem ggf. eine Erfolgskontrollmessung nach VDI 3492 vor Aufhebung von Schutzmaßnahmen erforderlich.

Um in Zukunft eine planbare und arbeitstechnisch sichere Unterhaltung der im Bundeseigentum befindlichen Gebäude gewährleisten zu können, wird grundsätzlich und unabhängig von einer anstehenden Bau-/Unterhaltungsmaßnahme eine Gebäudeuntersuchung bzw. Schadstoffhebung empfohlen. Diese kann z.B. auf Grundlage des VDI 6202 Blatt 3 erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Verpflichtung zur Aufstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (am Bau) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV hingewiesen.

#### Zusatz für die GDWS Bonn

Bei notwendigen Umbau-/Sanierungsarbeiten an Betriebsgebäuden der WSV, die nicht ins Eigentum der BImA überführt worden sind,





Seite 4 von 4

verbleibt die Ermittlungspflicht über ggf. vorhandene Schadstoffe bei  
der jeweils zuständigen Behördenleitung.

Im Auftrag  
Ludwig Kern



Beglaubigt:

*M. Krupp*  
Angestellte